

Pressemitteilung

9. Oktober 2010

Herbstlaub umweltgerecht beseitigen

In den kommenden Wochen werden wieder große Mengen welken Laubs von öffentlichen Wegen und Plätzen, aber auch von Privatgrundstücken zu beseitigen sein. Die Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz **Katrin Lompscher** bittet die Berlinerinnen und Berliner, auf den Einsatz von Laubbläsern und Laubsammlern zu verzichten und dem Herbstlaub mit Harke und Besen zu Leibe zu rücken.

„Laubbläser und Laubsammler werden leider auch im privaten Bereich immer häufiger verwendet. Dabei ist ihr Einsatz mit Risiken für die Gesundheit und die Umwelt verbunden“, erklärt Senatorin Lompscher.

- Laubbläser und Laubsammler bringen erhebliche Lärmbelastigungen mit sich. Die Schalleistungspegel der Geräte mit Verbrennungsmotoren liegen in einem Bereich zwischen 106 bis 112 dB(A). Das bedeutet, am Ohr des Benutzers sind Pegel um 100 dB(A) und in 10 m Abstand noch Pegel um 80 dB(A) zu erwarten. Diese hohen Pegel belästigen nicht nur Anwohnerinnen und Anwohner erheblich, sie können bei den Benutzern selbst Gehörschäden verursachen.
- Mit Verbrennungsmotoren betriebene Laubbläser und Laubsammler stoßen auch Abgase aus. Hierbei werden Schadstoffe freigesetzt wie Kohlenwasserstoffe, Stickoxide und Kohlenmonoxid.
- Der Einsatz von Laubbläsern führt zu einer Verwirbelung von Bodenpartikeln und damit auch von Bakterien, Pilzen und Sporen. Der entstehende Staub kann Krankheitserreger und Allergene enthalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Unrat und Fäkalien (wie z. B. Hundekot) enthalten sind. Auch der Einsatz von Laubsammlern kann solche Effekte hervorgerufen.
- Auf unbefestigten Flächen können solche Geräte die Bodenfunktion empfindlich stören, da die ökologisch wichtige Streuschicht reduziert bzw. beseitigt wird.

Sollte sich der Einsatz von Laubbläsern und Laubsammlern nicht vermeiden lassen, sind die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Danach dürfen Laubbläser und Laubsammler in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien nur betrieben werden

werktags **in der Zeit von 9:00 bis 13:00** und **15:00 bis 17:00 Uhr**.

Das Umweltamt des zuständigen Bezirksamtes kann von dieser Regelung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Beim Einsatz solcher Geräte sollte eine Schutzausrüstung getragen werden. Hierzu gehört insbesondere ein Gehörschutz, eine Schutzbrille und ein Staubschutz.

Seite 2 von 2

Laubbläser und Laubsammler sollen darüber hinaus auch nicht für andere Reinigungsarbeiten, wie zum Beispiel der Beseitigung von Kleinabfällen, Schnee oder Streugut verwendet werden.